BUNDESSTEUERBLATT

2009 / Nr. 16

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)[1)]

Vom 29. Juli 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210[2)] ; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959)[3)] geändert worden ist, wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

in Fällen, in denen ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen ist, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Beteiligte oder andere Personen nicht wie bei Vorgängen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden können, zu bestimmen,

in welchem Umfang Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 4 oder des § 9 den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nur unter Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten mindern dürfen. Die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten können sich erstrecken auf

aaa) die Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen,

aa) bbb) die Angemessenheit der Gewinnabgrenzung zwischen unselbständigen Unternehmensteilen,

ccc) die Pflicht zur Einhaltung von für nahestehende Personen geltenden Dokumentations- und Nachweispflichten auch bei Geschäftsbeziehungen zwischen nicht nahestehenden Personen,

"f) ddd) die Bevollmächtigung der Finanzbehörde durch den Steuerpflichtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen;

bb) dass eine ausländische Gesellschaft ungeachtet des § 50d Absatz 3 nur dann einen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung vom Steuerabzug nach § 50d Absatz 1 und 2 oder § 44a Absatz 9 hat, soweit sie die Ansässigkeit der an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen, deren Anteil unmittelbar oder mittelbar 10 Prozent übersteigt, darlegt und nachweisen kann;

cc) dass § 2 Absatz 5b Satz 1, § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 in Bezug auf Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 40 Satz 1 und 2 nur dann anzuwenden sind, wenn die Finanzbehörde bevollmächtigt wird, im Namen des Steuerpflichtigen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten aufgrund dieses Buchstabens gelten nicht, wenn die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässigen Beteiligten oder andere Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, mit dem ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht oder der Staat oder das Gebiet Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht;".

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144)[4], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959)[5] geändert worden ist, wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe e wird angefügt:

"e) die die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie vergleichbare Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Erfüllung besonderer Nachweis- und Mitwirkungspflichten abhängig machen, wenn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Beteiligte oder andere Personen nicht wie inländische Beteiligte bei Vorgängen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden können. Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten können sich auf die Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen und die Bevollmächtigung der Finanzbehörde, im Namen des Steuerpflichtigen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, erstrecken. Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten auf der Grundlage dieses Buchstabens gelten nicht, wenn die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässigen Beteiligten oder anderen Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, mit dem ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht oder der Staat oder das Gebiet Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht."

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866[6] ; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 147 folgende Angabe eingefügt:

"§ 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger".

2. Nach § 90 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Steuerpflichtige über Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einem Staat oder Gebiet verfügt, mit dem kein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht, oder der Staat oder das Gebiet keine Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder keine Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht, hat der Steuerpflichtige nach Aufforderung der Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen; die Versicherung an Eides statt kann nicht nach § 328 erzwungen werden."

3. Nach § 147 wird folgender § 147a eingefügt:

"§ 147a

Vorschriften für
die Aufbewahrung von Aufzeichnungen
und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger

Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Im Falle der Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte nach Satz 1 eines jeden Ehegatten maßgebend. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Satzes 1 mehr als 500 000 Euro beträgt. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Vor-

aussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. § 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 und die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen die zuständige Finanzbehörde den Steuerpflichtigen für die Zukunft zur Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet, weil er seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 2 Satz 3 nicht nachgekommen ist."

Dem § 162 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

4. "Hat der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 2 Satz 3 verletzt, so wird widerlegbar vermutet, dass steuerpflichtige Einkünfte in Staaten oder Gebieten im Sinne des § 90 Absatz 2 Satz 3 vorhanden oder höher als die erklärten Einkünfte sind."

§ 193 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

a) "(1) Eine Außenprüfung ist zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land-und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind und bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 147a."

5. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das abschließende Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

b)

bb) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 2 Satz 3 nicht nachkommt."

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341[7)] ; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850)[8)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

2. "(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3, § 147a, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302)."

Artikel 5

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 17 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3a Satz 3 wird nach den Wörtern "§ 261 des Strafgesetzbuches" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt sowie nach der Angabe "§ 129b des Strafgesetzbuches" ein Komma und die Wörter "der Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung und Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 377 bis 380 der Abgabenordnung sowie des Betruges zu Lasten der Sozialleistungsträger nach § 263 des Strafgesetzbuches beziehungsweise der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach § 404 Absatz 2 Nummer 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

§ 12a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

2.

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiterer Daten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln stehen, ist nur zulässig, soweit Tatsachen auf einen in § 1 Absatz 3a Satz 3 oder Absatz 4a bezeichneten Verstoß schließen lassen."

b) Nach der Angabe "§ 31b Absatz 3" wird ein Komma und die Wörter "die nach § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Abgabenordnung zuständigen Sozialleistungsträger" eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin den 29. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

1) BGBl. I S. 2302 vom 31. Juli 2009 2) BStBl I S. 1209 3) BStBl I S. 782 4) BStBl I S. 1169 5) BStBl I S. 782 6) BStBl I S. 1056 7) BStBl I S. 694 8) BStBl 2009 I S. 124

Betriebsprüfung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu Anwendungsfragen zu § 10 Abs. 1 BpO

vom 31. August 2009

Die Problematik, ab welchem Zeitpunkt nach § 10 Abs. 1 BpO eine Unterrichtungsverpflichtung des Prüfers/der Prüferin gegenüber der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) besteht, ist folgendermaßen handzuhaben:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 BpO konkretisiert den in den §§ 386 AO, 152 Abs. 2, 160, 163 StPO verankerten allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz des Legalitätsprinzips. Danach kann der die Ermittlungspflicht der Strafverfolgungsbehörde begründende Verdacht grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn sich dieser auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lässt (Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung des **§ 10 Abs. 1 Satz 2 BpO** zu sehen, die eine Unterrichtungspflicht dann begründet, wenn lediglich die Möglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens besteht. Die im Rang den einfachen Gesetzen untergeordnete Verwaltungsvorschrift kann damit dem Prüfer/der Prüferin letztlich aus strafrechtlicher Sicht nicht mehr Pflichten auferlegen, als die Normen der Abgabenordnung bzw. der Strafprozessordnung vorgeben. Aus diesem Grund steht korrespondierend zum Verstoß gegen das Legalitätsprinzip eine Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB nach wie vor nur dann im Raum, wenn **trotz** konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat (d. h. trotz Bestehen eines Anfangsverdachts i. S. des § 152 Abs. 2 StPO) **kein** Kontakt mit der BuStra aufgenommen wird. § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO soll demnach klarstellen, dass es für die Bejahung der Unterrichtungspflicht nicht auf die subjektive Einschätzung des Prüfers/der Prüferin hinsichtlich der Durchführung eines Strafverfahrens ankommt. Es soll ähnlich wie bei § 201 Abs. 2 AO sichergestellt werden, dass in allen Fällen, in denen eine Untersuchung durch die BuStra geboten erscheint, diese auch wirklich frühzeitig einbezogen wird. Das Vorhandensein **tatsächlicher** Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat wird aber durch § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO nicht entbehrlich, d. h., bloße Vermutungen lösen eine Mitteilungspflicht auch nach dieser Norm nicht aus. Dies zeigt sich auch in der für die Finanzbehörden allgemein geltenden Unterrichtungspflicht nach Nr. 113 Abs. 3 Satz 2 AStBV (St) 2008. Danach wird die "Möglichkeit" der Durchführung eines Strafverfahrens auch erst dann angenommen, wenn "Anhaltspunkte" für eine Straf- oder Ordnungswidrigkeit sprechen, die eine Untersuchung des Falles durch die BuStra geboten erscheinen lassen.

Somit ist § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO im Lichte des vorhergehenden Satzes 1 und der allgemeinen strafprozessualen Grundsätze dahingehend auszulegen, **dass immer nur dann eine Unterrichtungspflicht an die BuStra begründet wird, wenn Anhaltspunkte für die auch nur mögliche Durchführung eines Strafverfahrens vorliegen.** Die Schwelle des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO muss dabei noch nicht überschritten sein.

In diesem Zusammenhang sind auch die seit 1995 bundesweit geltenden Rationalisierungsgrundsätze bei der Durchführung von Betriebsprüfungen (BMF-Schreiben vom 6. Januar 1995 - IV A 8 - S 1502 - 17/94 -) zu berücksichtigen. Danach hat der Prüfer/die Prüferin eine schwerpunktmäßige Prüfung der jeweiligen Betriebe vorzunehmen. Diese Schwerpunkte hat er/sie grundsätzlich nach sachgerechten Erwägungen zu bestimmen. Soweit das Nichtaufgreifen eines Sachverhalts auf sachgerechten Erwägungen beruht (im Zweifelsfall zu dokumentieren), kann dem Prüfer/der Prüferin daraus kein Nachteil erwachsen. Eine Unterrichtungspflicht gegenüber der BuStra kann nur entstehen, wenn sich ansonsten im Rahmen der Prüfungsvorbereitung oder auch im Laufe der Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben.

Grundsätzlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne der vorgenannten Ausführungen mit der Folge, dass eine Unterrichtungspflicht gegenüber der BuStra ausscheidet, liegen insbesondere für folgende beispielhaft aufgezählte Fälle vor:

- Das Vorliegen und das Auswerten von Kontrollmitteilungen. Die Grenze ist erst überschritten, wenn sich herausstellt, dass die mitgeteilten Zahlungen keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben und deshalb die Steuer zu niedrig festgesetzt wurde.

- Das bloße Durchführen von Kalkulationen und Verprobungen, wie Geldverkehrsrechnungen, Richtsatzverprobungen, Chi^2-Test, Zeit-Reihen-Vergleich usw., auch wenn diese aufgrund vorhandener Differenzen erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht bereits anderweitige konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind, z. B. wegen Vorliegens von Kontrollmitteilungen steht schon fest, dass Einnahmen nicht vollständig erklärt worden sind.

- Abweichung der Betriebsergebnisse von den amtl. Richtsatzsammlungen.

- Bloße Rückfragen an den Steuerpflichtigen zum objektiv vorliegenden Sachverhalt, um vorhandene Differenzen aufzuklären, die sich z. B. aus Verprobungen, Vorlage von Kontrollmitteilungen usw. ergeben. Erst wenn die Differenzen nicht mit sachgerechten Erwägungen aufgeklärt werden können (auch bei offensichtlicher Verzögerungstaktik durch den Steuerpflichtigen) oder von vornherein unaufklärbar sind, besteht eine Unterrichtungspflicht an die BuStra.

- Bei Aufdecken bloß formeller oder auch kleinerer materieller Buchführungsmängel; die Grenze ist auch hier erst überschritten, wenn weitere tatsächliche Anhaltspunkte für die Verkürzung von Einnahmen vorliegen.

- Wenn offensichtlich kein schuldhaftes und vorwerfbares Verhalten vorliegt oder offensichtlich ist, dass objektive oder subjektive Tatbestandsmerkmale mit der im Straf- und Bußgeldverfahren erforderlichen Gewissheit nicht nachzuweisen sind.

Tatsächliche Anhaltspunkte, welche eine umgehende Unterrichtungspflicht gegenüber der BuStra begründen, werden insbesondere in folgenden beispielhaft aufgezählten Fällen gegeben sein:

- Nach durchgeführter Kalkulation oder Verprobung verbleiben ungeklärte Differenzen von einigem Gewicht, z. B. der Steuerpflichtige erklärt Vermögenszuwachs mit unplausiblen Geldzuflüssen, wie Verwandtendarlehen, Auslandsdarlehen oder Spielbankgewinnen.

- Bei ungebundenen Privatentnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts offensichtlich nicht ausreichen.

- Bei Feststellung schwerwiegender Buchführungsmängel, insbesondere auffälliges Fehlen von sonst allgemein üblichen Belegen.

- Bei Hinweisen auf verschwiegene oder irreführend bezeichnete Bankkonten (Konten auf fingiertem oder fremden Namen).

- Bei in der Bilanz wesentlich zu niedrig bewerteten Aktiv-Beständen sowie bei erheblich zu hoch bewerteten passiven Beständen des Betriebsvermögens.

- Die sich aus Kontrollmitteilungen ergebenden Einnahmen sind in der Buchführung nicht erfasst (s. o.).

- Bei Vorlage einer Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen, egal in welchem Verfahrensstadium.

- Bei konkreten Verdachtsmomenten, dass Belege manipuliert/gefälscht wurden (**Achtung:** ggf. muss hier bereits wegen Gefahr im Verzug das Strafverfahren unverzüglich eingeleitet werden, damit Originalbelege beschlagnahmt werden können). Hier ist aber, soweit möglich, noch vor Ort (z. B. per Telefon) Kontakt mit der BuStra aufzunehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Zweifelsfällen immer eine frühzeitige - auch formlose - Kontaktaufnahme mit der BuStra geboten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der bisher getroffenen Prüfungsfeststellungen erhebliche Nachzahlungen zu erwarten sind und der Verdacht einer Steuerstraftat nicht offensichtlich ausgeschlossen (vgl. Nr. 113 Abs. 4 AStBV [St]) ist.

Soweit bei offensichtlich leichtfertiger Begehensweise nur der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit im Raume steht, kann eine Unterrichtung der BuStra unterbleiben, wenn das aufgrund der Tathandlung zu erwartende steuerliche Mehrergebnis insgesamt unter 5 000 € liegt und nicht besondere Umstände hinsichtlich des vorwerfbaren Verhaltens für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens sprechen (analoge Anwendung der Nr. 97 Abs. 3 AStBV [St]).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Finanzministerium Baden-Württemberg
3 - S 1400/2

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
33 - S 1400 - 005 - 40 548/08

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
S 0700 - 13/2008

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
35 - S 0700 - 2/08

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
S 1400 - 143

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
55 - S 1400 - 002/06

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 1400 A - 002 - II 62

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV 310 - S 1400 - 1/04 V.001/08

Niedersächsisches Finanzministerium
S 1400 - 2 - 33 22

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
S 1400 - 5 - V A 5 / S 0722 - 2 - V A 1

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
S 1400 A - 08-001 - 447

Ministerium der Finanzen Saarland
B/4-1 - 289/2008 - S 1506

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
33 - S 1400 - 1/113 - 13963

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
41 - S 1506 - 5

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
S 1400 - 001

Thüringer Finanzministerium
S 1400 A - 7 - 203.2

Doppelbesteuerung

Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996[1)]

Vom 10. Dezember 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wiesbaden am 15. Oktober 2007 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (BGBl. 1996 II S. 2710) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin; den 10. Dezember 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

1) BGBl. 2008 II S. 1398 vom 16. Dezember 2008

Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Russische Föderation -

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 (nachfolgend "das Abkommen" genannt) und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (nachfolgend "das Protokoll vom 29. Mai 1996" genannt) zu schließen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

"5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und dieser Kapitalanteil mindestens 80 000 Euro oder den entsprechenden Wert in Rubeln beträgt;".

Artikel 2

Artikel 26 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung bzw. Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3, sofern diese Beschränkungen einen Vertragsstaat nicht nur deshalb an der Erteilung von Informationen hindern, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sie Eigentumsverhältnisse an einer Person betreffen.

(6) Soweit aufgrund dieses Abkommens und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

a) Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Versagung der Auskunft das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem nationalen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

f) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.

g) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesem Recht sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

h) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen."

Artikel 3

Nummer 4 des Protokolls vom 29. Mai 1996 zu Artikel 10 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

"Der Ausdruck "Dividenden" umfasst auch Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen und auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter."

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu Wiesbaden am 15. Oktober 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
P e e r S t e i n b r ü c k

Für die Russische Föderation
K u d r i n

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-russischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996[1)]

Vom 8. Juni 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Förderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (BGBl. 2008 II S. 1398, 1399) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 15. Oktober 2007 nach seinem Artikel 4 Absatz 2

am 15. Mai 2009

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Moskau am 15. Mai 2009 ausgetauscht.

Berlin, den 8. Juni 2009

A u s w ä r t i g e s A m t

Im Auftrag
Dr. G e o r g W i t s c h e l

1) BGBl. 2009 II S. 820 vom 23. Juli 2009

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 13. Juli 2009

IV B 5 - S 2118-a/07/10004
2009/0407190

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern

Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 17. Juli 2008 - I R 84/04 - (BStBl 2009 II S. 630); Nichtanwendungsschreiben der Urteilsgrundsätze in vergleichbaren Fällen

Mit Urteil vom 17. Juli 2008 - I R 84/04 - (BStBl 2009 II S. 630) hat der BFH entschieden, dass auch nach Streichung des § 2a Abs. 3 EStG a. F. Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte, deren Einkünfte nach einem DBA im Inland steuerfrei gestellt sind, prinzipiell nicht im Inland abzugsfähig sind. Abweichend davon soll nach Meinung des BFH jedoch ein phasengleicher Verlustabzug (im Verlustentstehungsjahr) in Betracht kommen, sofern und soweit der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, dass diese Verluste im Betriebsstättenstaat unter keinen Umständen verwertbar sind.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur Anwendung des BFH-Urteils vom 17. Juli 2008 - I R 84/04 - wie folgt Stellung:

Die Urteilsgrundsätze sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Die dem BFH-Urteil zugrunde liegende EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-414/06 "Lidl" (BStBl 2009 II S. 692) hat den Abzug von Betriebsstättenverlusten im Inland ausgeschlossen, sofern nach einem DBA diese Betriebsstätteneinkünfte im Inland steuerfrei gestellt sind, wenn die Verluste im Betriebsstättenstaat in künftigen Steuerzeiträumen berücksichtigt werden können. Der EuGH stellt damit allein auf die rechtliche Möglichkeit der Verlustberücksichtigung im Betriebsstättenstaat ab. Ob tatsächlich ein Verlustabzug erfolgt bzw. der Steuerpflichtige diesen in Anspruch nimmt, ist dabei unerheblich.

Da erst im Rahmen des vorgenannten EuGH-Verfahrens bekannt wurde, dass in dem Streitfall "Lidl" die im Inland zum Abzug beantragten Betriebsstättenverluste bereits in späteren Veranlagungszeiträumen im Betriebsstättenstaat berücksichtigt werden konnten, musste der BFH das Revisionsverfahren zur Aufklärung der erforderlichen Tatsachen an das zuständige Finanzgericht zurückverweisen. Aufgrund dessen können auch keine weiteren Rückschlüsse aus der Entscheidung des BFH - insbesondere auch nicht zu den Aussagen zum phasengleichen Verlustabzug (im Verlustentstehungsjahr) - in Bezug auf die Beurteilung in vergleichbaren Fällen gezogen werden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

H i m s e l

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Juli 2009

IV C 3 - S 2255/08/10012
2009/0474962

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern

Vertretungen der Länder
beim Bund

Steuerbarkeit von Schadensersatzrenten;
BFH-Urteile vom 25. Oktober 1994 - VIII R 79/91 - (BStBl 1995 II S. 121)
und vom 26. November 2008 - X R 31/07 - (BStBl 2009 II S. 651)

Nach den o. a. BFH-Urteilen unterliegen Schadensersatzrenten nur in den Fällen der Einkommensteuer, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse nach § 843 Absatz 1 2. Alternative BGB, die bei Verletzung höchstpersönlicher Güter im Bereich der privaten Vermögenssphäre geleistet werden (sog. Mehrbedarfsrenten), sind nach dem BFH-Urteil vom 25. Oktober 1994 weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nummer 1 EStG steuerbar, obwohl sie ihrer äußeren Form nach wiederkehrende Leistungen sind.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils vom 25. Oktober 1994 (a. a. O.) auch auf die Zahlung von Schmerzensgeldrenten nach § 253 Absatz 2 BGB (früher: § 847 BGB) anzuwenden. Ebenso wie die Mehrbedarfsrente ist die Schmerzensgeldrente Ersatz für den durch die Verletzung höchstpersönlicher Güter eingetretenen Schaden. Der Geschädigte soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten an Stelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurde. Die Schmerzensgeldrente erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers demnach ebenso wenig wie die lediglich zum Ausgleich für verletzungsbedingt entstandene zusätzliche Bedürfnisse gezahlten Ersatzleistungen nach § 843 Absatz 1 2. Alternative BGB.

In den einzelnen Rentenleistungen einer Schmerzensgeldrente ist auch kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten. Der Schmerzensgeldanspruch wird anders als der Anspruch auf Mehrbedarfsrente regelmäßig kapitalisiert. Wird die Schmerzensgeldleistung ausnahmsweise in Form einer Rente erbracht, sollen hierdurch insbesondere dauernde Nachteile ausgeglichen werden, deren zukünftige Entwicklung noch nicht absehbar ist. Treten künftig weitere, bisher noch nicht erkenn- und voraussehbare Leiden auf, ist eine Anpassung der Rente nach den konkreten Umständen des Einzelfalles möglich. Insoweit kann ebenso wie bei den Mehrbedarfsrenten i. S. des § 843 BGB jede einzelne Zahlung als Schadensersatzleistung angesehen werden.

Mit Urteil vom 26. November 2008 hat der BFH entschieden, dass die Unterhaltsrente nach § 844 Absatz 2 BGB nicht steuerbar ist, da sie lediglich den durch das schädigende Ereignis entfallenden, nicht steuerbaren Unterhaltsanspruch ausgleicht und nicht Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen i. S. der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 EStG genannten Einkunftsarten gewährt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils vom 26. November 2008 (a. a. O.) auch auf Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste nach § 845 BGB anwendbar. Die Schadensersatzrente nach § 845 BGB erhöht ebenso wie die Unterhaltsrente nach § 844 Absatz 2 BGB nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers.

Diese Regelung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 8. November 1995 (BStBl 1995 I S. 705). Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. August 2009

IV A 4 - S 1451/07/10009-02
2009/0555949

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern
- Abteilungen Betriebsprüfung -

Vordruck Einnahmenüberschussrechnung - "Anlage EÜR" - für 2009

Mein Schreiben vom 10. Februar 2005 - IV A 7 - S 1451 - 14/05 - (BStBl I S. 320)

Anlage 1

2009

Name/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Vorname

Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!

(Betriebs-)Steuernummer

77 | 09 | 1

99 | 15

Einnahmenüberschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2009

Beginn — Ende

davon abweichend 131 T T M M 2009 132 T T M M J J J J

Allgemeine Angaben zum Betrieb

Art des Betriebs — Zuordnung zur Einkunftsart (siehe Anleitung)

4 100 105

5 Im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurde der Betrieb veräußert oder aufgegeben 111 Ja = 1

6 Im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurden Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert 120 Ja = 1 oder Nein = 2

1. Gewinnermittlung

99 | 20

Betriebseinnahmen

EUR Ct

7 Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher **Kleinunternehmer** 111

8 davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG bezeichnet sind 119 *(weiter ab Zeile 13)*

9 Betriebseinnahmen als **Land- und Forstwirt**, soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird 104

10 **Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen** 112

11 Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet 103

11a davon Kapitalerträge 113

12 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben 140

13 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer 141

14 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen 102

15 Private Kfz-Nutzung 106

16 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen 108

17 Auflösung von Rücklagen, Ansparabschreibungen für Existenzgründer und/oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)

18 **Summe Betriebseinnahmen** 159

99 | 25

Betriebsausgaben

EUR Ct

19 Betriebsausgabenpauschale **für bestimmte Berufsgruppen** und / oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG 150

20 Sachliche Bebauungskostenpauschale (für Weinbaubetriebe)/ Betriebsausgabenpauschale für **Forstwirte** 191

21 **Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten** 100

22 Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen) 110

23 Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge) 120

Absetzung für Abnutzung (AfA)

24 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer) 130

25 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte) 131

26 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz) 130

Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)

(Betriebs-)Steuernummer

			EUR Ct
	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)		
30	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG	134	
31	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG	138	
32	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	132	
33	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	137	
34	Restbuchwert der im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter	135	
	Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten		
35	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen) 140		
36	Enthaltene Kosten aus Zeilen 26, 35 und 41 für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte 142 —		
37	**Verbleibender Betrag**	143	
37a	Abziehbare Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	176	
	Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen		
38	Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA lt. Zeile 9 des Anlageverzeichnisses und Schuldzinsen)	172	
39	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150	
40	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151	
		nicht abziehbar EUR Ct	abziehbar EUR Ct
	Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)		
41	Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	178	
42	Übrige Schuldzinsen 167	179	
	Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG)		
43	Geschenke 164	174	
44	Bewirtung 165	175	
45	Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	173	
46	Sonstige (z.B. Geldbußen) 168	177	
47	**Summe Zeilen 41 bis 46 (abziehbar)**		
	Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben		
48	Porto, Telefon, Büromaterial	192	
49	Fortbildung und Fachliteratur	193	
50	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194	
51	Übrige Betriebsausgaben	183	
52	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185	
53	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	186	
54	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)		
55	**Summe Betriebsausgaben**	199	

2009AnlEÜR802

Betriebs-/Steuernummer

Ermittlung des Gewinns

			EUR Ct
60	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 18)		
61	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 55)	—	
	zuzüglich		
62	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Übertrag aus Zeile 81) 188	+	
	abzüglich		
64	– erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 184		
65	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Übertrag aus Zeile 77) 187		
66	**Summe** 198	—	
67	**Gewinn/Verlust** 119		

2. Ergänzende Angaben

99 27

Rücklagen, stille Reserven und Ansparabschreibungen

		Bildung / Übertragung EUR Ct		Auflösung EUR Ct
68	Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	120	
69	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170		
70	Ansparabschreibungen für Existenzgründer nach § 7g Abs. 7 und 8 EStG a.F.		122	
71	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG		123	
72	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	125	
73	Gesamtsumme	190	124	
		Übertrag in Zeile 54		Übertrag in Zeile 17

Investitionsabzugsbeträge – Bildung (§ 7g Abs. 1 EStG)

	Lfd. Nr.	Einzelnes Wirtschaftsgut/ Funktion des Wirtschaftsguts	Voraussichtliche Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR Ct	darauf entfallender Investitionsabzugsbetrag EUR Ct
74	1.			
75	2.			
76	3. Summe aus der Bildung weiterer Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			
77	Gesamtsumme			
				Übertrag in Zeile 65

Investitionsabzugsbeträge – Hinzurechnungen (§ 7g Abs. 2 EStG)

	Lfd. Nr.	Einzelnes Wirtschaftsgut/ Funktion des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR Ct	Hinzurechnung (40% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten, max. Investitionsabzugsbetrag) EUR Ct
78	1.			
79	2.			
80	3. Summe aus der Hinzurechnung weiterer Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf gesond. Blatt)			
81	Gesamtsumme			
				Übertrag in Zeile 62

Entnahmen und Einlagen

99 29

			EUR Ct
82	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122	
83	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123	

2009AnlEÜR803

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“ 2009

(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

Liegen Ihre Betriebseinnahmen für diesen Betrieb unter der Grenze von 17.500 €, wird es nicht beanstandet, wenn Sie der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung. Der Vordruck steht mit einer Berechnungsfunktion auch unter der Internetadresse www.elster.de für eine elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung zur Verfügung.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
Kj.	Kalenderjahr
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
Wj.	Wirtschaftsjahr

Nach § 60 Abs. 4 EStDV ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung abzugeben.

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:
Für die einzelnen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsberechnungen gesondert einzureichen.

Die Abgabepflicht gilt auch für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften brauchen den Vordruck nur dann abzugeben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Der mit dem Vordruck EÜR ermittelte Gewinn braucht deshalb nicht mit dem bei der Besteuerung anzusetzenden Gewinn übereinzustimmen.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 6)

Tragen Sie die **Steuernummer,** unter der der Betrieb geführt wird, und die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) in die entsprechenden Felder ein.

Für die Zuordnung zur Einkunftsart und steuerpflichtigen Person (kann auch eine Gesellschaft/Gemeinschaft sein) verwenden Sie bitte folgende Ziffern:

	Stpfl./Ehemann	Ehefrau	Ehegatten-Mitunternehmerschaft
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	1	2	7
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3	4	8
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	5	6	9

Zeile 3a

In der Zeile 3a sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 6

Hier ist zwingend anzugeben, ob im Gewinnermittlungszeitraum Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 7 bis 18)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EStG.

Zeile 7

Hier tragen **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16) mit dem Bruttobetrag ein.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 UStG) im vorangegangenen Kj. 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z.B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Zeile 8

Die in § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG bezeichneten Umsätze sind nachrichtlich zu erfassen. Eintragungen zu den Zeilen 9 bis 12 entfallen.

Zeile 9

Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 10 bis 16 einzutragen.

Zeile 10

Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 12 zu erfassen.

Zeile 11

In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z.B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z.B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Frostbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 12

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 10 und 14 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 15 und 16 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 14

Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Kfz.) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Zeile 15

Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

Für Fahrzeuge die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden (weitere Erläuterungen finden Sie auch im BMF-Schreiben vom 07.07.2006, BStBl I S. 446), ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1-%-Regelung) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	x	Kalendermonate	x	1%	=	Nutzungswert
20.000 €	x	12	x	1%	=	2.400 €

Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung.

Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 12 mit zu berücksichtigen.

Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (Hinweis auf Zeilen 26, 35, 41 und 45) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 21.1.2002 (BStBl I S. 148) und vom 07.07.2006 (BStBl I S. 446).

Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

Zeile 16

In diese Zeilen sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z.B. Warenentnahmen, private Telefonnutzung, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 12 zu berücksichtigen.

Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein.

Bei **Körperschaften** sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 19 bis 55)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 2 EStG.

Die Gewerbesteuer und darauf entfallende Nebenleistungen für Erhebungszeiträume ab 2008 sind keine Betriebsausgaben mehr und deshalb nicht mehr gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 52 auszuweisen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen. Damit entfällt insoweit eine Eintragung in Zeile 52. Die Vorschriften der §§ 4h EStG, 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Unterhält eine **steuerbegünstigte Körperschaft** ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu Betriebsausgaben erforderlich.

Zeile 19

Nach H 18.2 EStH können bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 2.455 € jährlich, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der angefallenen Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Für Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 20.05.2009 (BStBl I S. 642) die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen.

Weitere Betriebsausgaben können bei Inanspruchnahme der Pauschalen nicht mehr geltend gemacht werden (weiter mit Zeile 55). Die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von 2.100 € (Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 500 € sind hier ebenfalls einzutragen, wenn Sie keine höheren tatsächlichen Betriebsausgaben geltend machen.

Zeile 20

Die **sachlichen Bebauungskosten** umfassen im Falle der Pauschalierung die mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in Zusammenhang stehenden Kosten wie zum Beispiel Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen, Beiträge, die Umsatzsteuer auf angeschaffte Anlagegüter und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten.

Hierzu gehören auch weitere sachliche Kosten wie z.B. Ausbaukosten bei selbst ausbauenden Weinbaubetrieben oder die Kosten für Flaschenweinausbau.

Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter können nicht pauschaliert werden und sind in den Zeilen 24 bis 33 einzutragen.

Soweit Betriebsausgaben **nicht** zu den sachlichen Bebauungskosten gehören und in Zeile 20 ff. nicht aufgeführt sind, können diese in Zeile 51 eingetragen werden. Hierunter fallen z.B. Aufwendungen für Flurbereinigung und Wegebau, sonstige Grundbesitzabgaben, Aufwendungen für den Vertrieb der Erzeugnisse, Hagelversicherungsbeiträge u. ä.

Bei forstwirtschaftlichen Betrieben kann in Zeile 20 eine **Betriebsausgabenpauschale** von 65 % der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden (§ 51 EStDV). Die Pauschale beträgt 40 %, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. Durch die Anwendung der jeweiligen Pauschale sind die Betriebsausgaben einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig vom Wj. ihrer Entstehung abgegolten.

Zeile 21

Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.

Zeile 22

Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z.B. Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen).

Zeile 23

Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu rechnen sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.

Absetzungen für Abnutzung (Zeilen 24 bis 34)

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungsdatum, den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den vorgenommenen Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.

Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Zeilen 24 bis 26

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehrs erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftgütern.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z.B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte.

Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z.B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 30

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die ab dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Die Sonderabschreibungen können aber nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages 200.000 € nicht überschreitet. Land- und Forstwirte können den Investitionsabzugsbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn zwar die Gewinngrenze überschritten ist, der Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 175.000 € aber nicht. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte Ihres Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden (BMF-Schreiben vom 08.05.2009, BStBl I S. 633).

Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, gilt § 7g EStG in der Fassung vor dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. 08. 2007 (BGBl I S. 1912).

Zeile 32

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), nur noch „GWG" genannt, müssen im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

GWG sind selbständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die darin enthaltene Umsatzsteuer, bzw. deren Einlagewert, 150 € nicht übersteigen.

Zeile 33

Für selbständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist im Wj. der Anschaffung, Herstellung oder Einlage ein Sammelposten zu bilden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die darin enthaltene Umsatzsteuer, bzw. deren Einlagewert 150 € aber nicht 1.000 € übersteigen.

Der Sammelposten ist im Wj. der Bildung und in den folgenden vier Wj. mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen.

Zeile 34

Scheiden Wirtschaftsgüter z.B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Für nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebens. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA und ggf. Sonderabschreibungen.

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten

(Zeilen 35 bis 37)

Zeile 35

Hierzu gehören alle festen und laufenden Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge, Kraftstoffkosten, Reparaturkosten etc.) für zum Betriebsvermögen gehörende Kfz ohne AfA und Zinsen. Ebenso sind hier die Aufwendungen für alle weiteren **betrieblich veranlassten** Fahrten (z.B. Fahrten mit dem privaten Kfz und mit öffentlichen Verkehrsmitteln) einzutragen.

Zeile 36

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte entfallen, eingetragen. Sie mindern damit Ihre tatsächlich ermittelten Aufwendungen (Betrag aus Zeile 35, zuzüglich AfA und Zinsen). Die für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte abziehbaren Pauschbeträge (Entfernungspauschale) werden in Zeile 37a erfasst.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1-%-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 15), ist der Kürzungsbetrag nach folgendem Muster zu berechnen:

0,03 % des Listenpreises

x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte

x Einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und Betriebsstätte

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)

0,002 % des Listenpreises

x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung

x Einfache Entfernung (km) zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes.

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, das nicht mehr als 50% betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

$$\text{Tatsächliche Aufwendungen} \times \frac{\text{Zwischen Wohnung und Betriebsstätte insgesamt zurückgelegte Kilometer}}{\text{Insgesamt gefahrene Kilometer}}$$

Die aufwandsunabhängige Entfernungspauschale (vgl. Zeile 37a) bleibt in jedem Fall als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zeile 37a

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):

Arbeitstage, an denen die Betriebsstätte aufgesucht wird, x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Bei Familienheimfahrten beträgt die Entfernungspauschale gleichfalls 0,30 €/Entfernungskilometer.

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kj. betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit Sie ein Kfz benutzen oder Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Tragen Sie den so ermittelten Betrag in Zeile 37a ein.

Raumkosten und andere Grundstücksaufwendungen

(Zeilen 38 bis 40)

Zeile 38

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind zwar Betriebsausgaben, sie dürfen den Gewinn/Verlust aber dem Grundsatz nach nicht beeinflussen. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, sind entsprechende Betriebsausgaben abziehbar. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 03.04.2007, BStBl I S. 442.

Die vorgenannten Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen!

Zeile 40

Tragen Sie hier die Aufwendungen (z.B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwendungen) für betrieblich genutzte Grundstücke ein.

Die AfA sind in Zeile 24 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in Zeilen 41 ff. einzutragen.

Sollten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in den Gesamtaufwendungen enthalten sein, sind diese mit ihrem abziehbaren Betrag ausschließlich in Zeile 38 zu erfassen.

Schuldzinsen (Zeilen 41 und 42)

Zeile 41

Tragen Sie hier die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 38 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung.

Die übrigen Schuldzinsen sind in **Zeile 42** einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 EUR unbeschränkt abzugsfähig.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abzugsfähig, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinnen und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nichtabziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der Überentnahmen ermittelt.

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen.

Wie die maßgebenden Beträge ermittelt werden, ersehen Sie aus dem beigefügten **Berechnungsschema.** Sie vermeiden Rückfragen, wenn Sie die Berechnung dem Vordruck EÜR beifügen.

Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen **gesellschafterbezogen** zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen. Der Betrag von 2.050 € ist auf die Mitunternehmer nach ihrer Schuldzinsenquote aufzuteilen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 07.05.2008, BStBl I S. 588.

Unabhängig von der Abzugsfähigkeit sind die Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen.

Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben

(Zeilen 43 bis 47)

Nicht abziehbar sind z. B. Geldbußen, Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen.

Eingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke, insbesondere Geschenke und Bewirtungen, sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen!

Zeile 43

Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z.B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 EUR nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z.B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 EUR bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 44

Aufwendungen für die **Bewirtung** von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die in Zeile 52 zu berücksichtigende hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings voll abziehbar.

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe

und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (BMF-Schreiben vom 21.11.1994, BStBl I S. 855).

Zeile 45

Tragen Sie hier als Aufwendungen für Geschäftsreisen nur die Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten ein. Fahrtkosten sind bereits in Zeile 35 erfasst. Aufwendungen für die Verpflegung bei Geschäftsreisen sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar. Die Reisekosten für die Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 23 ein.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit	24 €
bei mindestens 14 Stunden Abwesenheit	12 €
bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit	6 €

Zeile 46

Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abzugsfähig. Repräsentationsaufwendungen, die betrieblich veranlasst sind, sind abzugsfähig, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abzugsfähig. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Zeile 51

Tragen Sie hier die sonstigen Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 19 bis 50 berücksichtigt worden sind.

Soweit Sie eine Betriebsausgabenpauschale für Tagespflegepersonen, für hauptberuflich selbständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit oder aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit) in Anspruch nehmen, tragen Sie diese in Zeile 19 ein. In diesem Fall sind keine Eintragungen zu den Betriebsausgaben lt. Zeilen 20 bis 54 und bei den ergänzenden Angaben vorzunehmen.

Zeile 52

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.

Bei steuerbegünstigten Körperschaften sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Zeile 53

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen (ohne Umsatzsteuer des Leistungsempfängers für den Leistenden [§ 13b UStG], da dieser Betrag bereits in Zeile 52 als Betriebsausgaben enthalten ist). Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von **steuerbegünstigten Körperschaften** ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Zeile 64

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten kommt in Betracht, wenn der Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder bei zusammenlebenden Eltern sowohl die Mutter als auch der Vater erwerbstätig sind. Berücksichtigungsfähig sind bis zu $^{2}/_{3}$ der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind.

Zeile 65

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912) für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 200.000 € oder der Wirtschaftswert bzw. der Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht mehr als 175.000 € beträgt **und**
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut in den folgenden drei Jahren anzuschaffen/herzustellen **und**
3. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt wird **und**
4. der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut seiner Funktion nach sowie die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

Die Summe der berücksichtigten Investitionsabzugsbeträge darf im Jahr und den drei vorangegangenen Jahren insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Ergänzende Angaben (Zeilen 68 bis 82)

Rücklagen, stille Reserven und Ansparabschreibungen (Zeilen 68 bis 73)

Zeile 68

Rücklage nach § 6c i.V.m. § 6b EStG

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 14 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z.B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftgüter abzuziehen (siehe Zeile 69). Soweit Sie diesen Abzug nicht im Gewinnermittlungszeitraum der Veräußerung vorgenommen haben, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird. Die Anschaffung/Herstellung muss innerhalb von vier (bei Gebäuden sechs) Jahren nach Veräußerung erfolgen. Anderenfalls ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (siehe Zeile 71). Die Rücklage ist in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z.B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen. Die Frist zur Übertragung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines funktionsgleichen Wirtschaftsguts beträgt für bewegliche Wirtschaftsgüter grundsätzlich ein Jahr und für unbewegliche Wirtschaftsgüter zwei Jahre.

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften:

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Zeile 69

Die stille Reserve, die nach § 6c i. V. m. § 6b EStR, R 6.6 EStR auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines neuen Wirtschaftsguts übertragen werden, sind hier einzutragen.

Zeile 70

Ansparabschreibungen für Existenzgründer, die vor dem Veranlagungszeitraum 2007 gebildet wurden, sind nach Maßgabe des § 7g EStG in der Fassung vor dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912) gewinnerhöhend aufzulösen. Tragen Sie hier bitte die Summe der nach § 7g Abs. 7 und 8 EStG a.F. aufgelösten Rücklagen für Existenzgründer ein.

Zeile 71

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Jahr des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 72

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Zeile 82 und 83

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z.B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 16).

Erläuterungen zum Anlageverzeichnis

In der Spalte Anschaffungs-/Herstellungskosten/Teilwert sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter einzutragen.

In der Spalte „Zugänge" sind die Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert, ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG, einzutragen.

2009

1 Name/Körperschaft

2 Vorname

77 09 1

3 **(Betriebs-)Steuernummer**

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen zur Anlage EÜR

99 41

4 **I. Laufendes Wirtschaftsjahr 2009**

			EUR	Ct			EUR	Ct
5	Entnahmen lt. Zeile 82 der Anlage EÜR					100		
6	Gewinn [1]	200						
7	Einlagen lt. Zeile 83 der Anlage EÜR	210 +						
8	Zwischensumme	220			▶	120 −		
9	**Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres** (§ 4 Abs. 4a Satz 2 EStG, ohne Berücksichtigung von Verlusten)					130		

(positiv in Zeile 11 eintragen; negativ in Zeile 13 eintragen)

10 **II. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)**

			EUR	Ct			EUR	Ct
11	**Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres** (= positiver Betrag aus Zeile 9)					300		
12	**Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre** (= Betrag aus Zeile 16 des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, soweit positiv)					310 +		
13	**Unterentnahmen des laufenden und der vorangegangenen Wirtschaftsjahre** (= negativer Betrag aus Zeile 9 und negativer Betrag aus Zeile 16 des Vorjahres)	320						
14	**Verlust des laufenden und des vorangegangenen Wirtschaftsjahres** (= Zeile 15 des Vorjahres, dort Betrag zu Buchstabe c)	330 −						
15	**Verbleibender Betrag** (positiver Betrag ist in die nächste Spalte einzutragen, negativer Betrag verbleibt zur Verrechnung in den Folgejahren)	340			▶	350 −		
16	**Kumulierte Über-/Unterentnahme** [2]					360		
17	Nicht abziehbare Schuldzinsen 6 % von Zeile 16					370		

18 **III. Höchstbetragsberechnung**

			EUR	Ct			EUR	Ct
19	Tatsächlich angefallene Schuldzinsen des laufenden Wirtschaftsjahres					400		
20	Schuldzinsen lt. Zeile 41 der Anlage EÜR (§ 4 Abs. 4a Satz 5 EStG)					410 −		
21	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG					420 −		2.050,00
22	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen					430		

			EUR	Ct
23	**Der niedrigere Betrag [3] aus Zeile 17 oder 22 ist nach Zeile 42 der Anlage EÜR (Kz 167) zu übertragen**	150		

1) Steuerlicher Gewinn vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG. Ein Verlust ist mit einem Einlagenüberschuss des laufenden Wirtschaftsjahres sowie mit Unterentnahmen vorangegangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen und in Zeile 14 einzutragen.
2) Ergibt sich ein negativer Betrag, ist im laufenden Jahr keine Überentnahmen zu berücksichtigen.
3) Ergibt sich ein negativer Betrag, ist der Wert „0" einzutragen.

Anlage 4

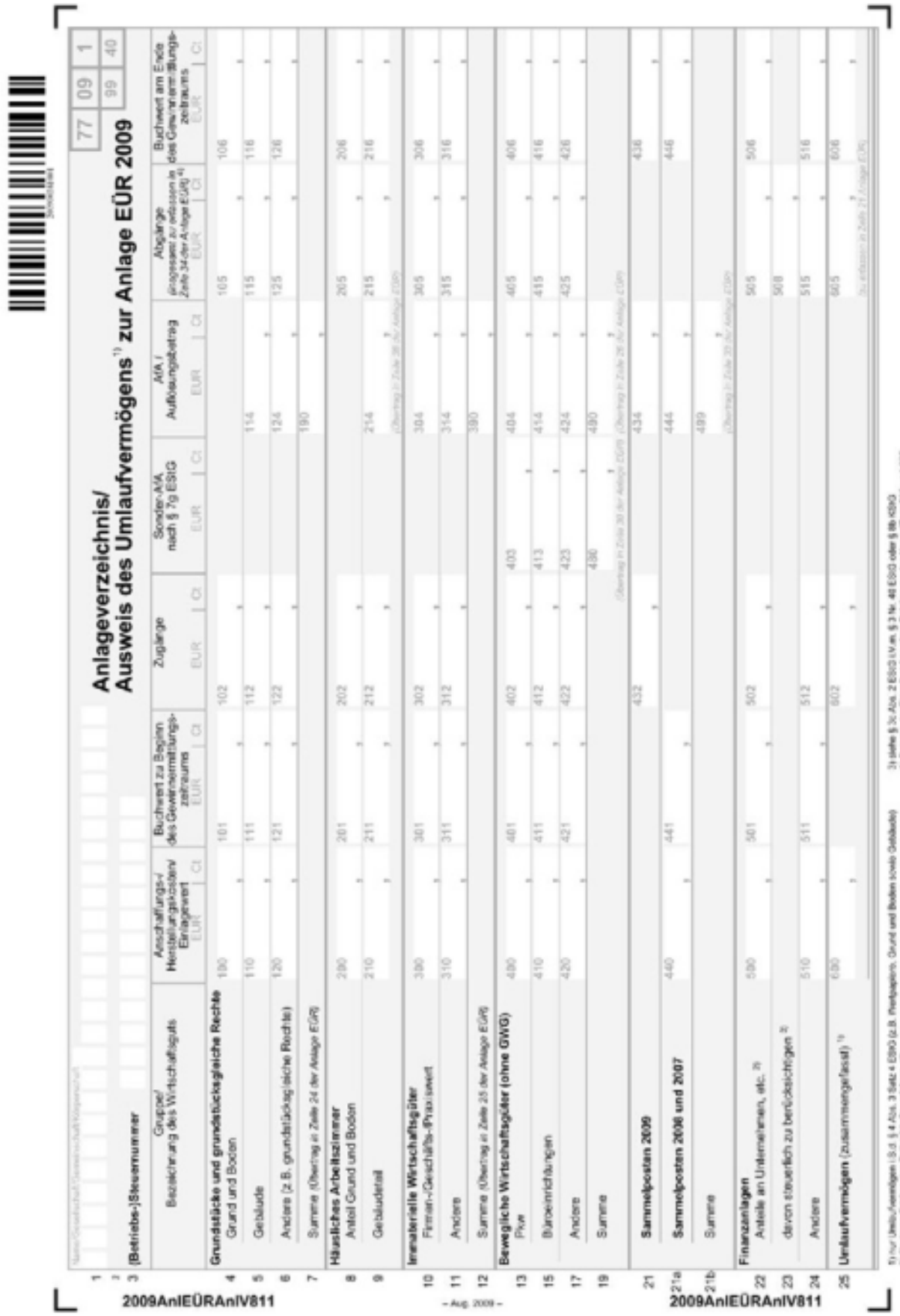

Anlageverzeichnis/
Ausweis des Umlaufvermögens [1] zur Anlage EÜR 2009

77 09 1
99 40

(Betriebs-)Steuernummer

	Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert EUR Ct	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums EUR Ct	Zugänge EUR Ct	Sonder-AfA nach § 7g EStG EUR Ct	AfA / Auflösungsbetrag EUR Ct	Abgänge (eingetragen zu erfassen in Zeile 34 der Anlage EÜR) [4] EUR Ct	Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums EUR Ct
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100	101	102			105	106
	Grund und Boden	110	111	112		114	115	116
	Gebäude	120	121	122		124	125	126
	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)							
	Summe (Übertrag in Zeile 24 der Anlage EÜR)					190		
	Häusliches Arbeitszimmer	200	201	202			205	206
	Anteil Grund und Boden	210	211	212		214	215	216
	Gebäudeteil					(Übertrag in Zeile 28 der Anlage EÜR)		
	Immaterielle Wirtschaftsgüter	300	301	302		304	305	306
	Firmen-/Geschäfts-/Praxiswert	310	311	312		314	315	316
	Andere							
	Summe (Übertrag in Zeile 25 der Anlage EÜR)					390		
	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400	401	402	403	404	405	406
	Pkw	410	411	412	413	414	415	416
	Büroeinrichtungen	420	421	422	423	424	425	426
	Andere							
	Summe				430	490		
					(Übertrag in Zeile 30 der Anlage EÜR)	(Übertrag in Zeile 29 der Anlage EÜR)		
	Sammelposten 2009			432		434		436
	Sammelposten 2008 und 2007	440	441			444		446
	Summe					499		
						(Übertrag in Zeile 33 der Anlage EÜR)		
	Finanzanlagen	500	501	502			505	506
	Anteile an Unternehmen, etc. [2]							
	davon steuerlich zu berücksichtigen [3]						508	
	Andere	510	511	512			515	516
	Umlaufvermögen (zusammengefasst) [1]	600	601	602			605	606
							(zu erfassen in Zeile 27 Anlage EÜR)	

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Reisepässe, Grund und Boden sowie Gebäude)
2) für deren Einlage das "Nettoprinzip" gilt
3) siehe § 3c Abs. 2 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG
4) Summe der Einzelbeträge ohne Beträge zu den Kennziffern 505 und 605

2009AnlEÜRAnlV811

- Aug. 2009 -

2009AnlEÜRAnlV811

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sowie auf das o. g. BMF-Schreiben gebe ich hiermit die Vordruckversion 2009 der Anlage EÜR und die dazugehörige Anleitung bekannt.

Dieses Schreiben mit den Anlagen steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht bzw. zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. M i s e r a

Finanzverwaltung

Bay

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung

Vom 20. Juli 2009

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz - FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)[1], zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170)[2], in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F)[3], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2008 (GVBl S. 28)[4], wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wir folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "in München und" gestrichen.

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

b) aa) Nrn. 1, 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nrn. 2, 3 und 6 bis 9 werden Nrn. 1 bis 6.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Lfd. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

a)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
„14	Finanzamt München in München	Landkreis und Landeshauptstadt München“

2.

b) Die Lfd. Nrn. 15 bis 20 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Lfd. Nrn. 21 bis 82 werden Lfd. Nrn. 15 bis 76.

d) Bei Lfd. Nr. 20 werden in Spalte 2 die Worte "Finanzamt Weilheim i.OB" durch die Worte "Finanzamt Weilheim-Schongau" ersetzt.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.

a) Die bisherigen Lfd. Nrn. 22, 23, 26, 27, 34, 36, 38, 41, 48, 52, 53, 68, 69, 71, 72, 77, 78, 80 und 82 werden Lfd. Nrn. 16, 17, 20, 21, 28, 30, 32, 35, 42, 46, 47, 62, 63, 65, 66, 71, 72, 74 und 76.

b) Bei Lfd. Nr. 20 werden in Spalte 2 die Worte "Weilheim i.OB" durch die Worte "Weilheim-Schongau" ersetzt.

c) Bei Lfd. Nr. 32 wird in Spalte 3 vor dem Wort "Kötzting" das Wort "Bad" eingefügt.

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden jeweils die Worte "§ 50a Abs. 4 EStG" durch die Worte "§ 50a Abs. 1 EStG" ersetzt.

b) In Spalte 4 werden jeweils die Worte "Weilheim i.OB" durch die Worte "Weilheim-Schongau" ersetzt.

c) Bei Lfd. Nr. 13 werden in Spalte 4 die Worte "für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V" gestrichen.

Die Lfd. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

4.

d)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„14	München	a) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art der Bundeswehr, die durch die Wehrbereichsverwaltung VI in München bearbeitet werden	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		b) Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen
		c) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 EStG der Film- und Fernsehindustrie	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen
		d) Besteuerung von Körperschaften, die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO erstmalig für gemeinnützig erklärt werden	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		e) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben
		f) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern
		g) Anträge nach § 7 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977)	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		h) Abwicklung des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) in der jeweils geltenden Fassung im Clearingverfahren	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		i) Kraftfahrzeugsteuer im Abrechnungsverfahren für die im Bezirk der Wehrbereichsverwaltung VI zugelassenen Fahrzeuge	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		j) Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben
		k) Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer für in Italien, Liechtenstein und Österreich niedergelassene Versicherer	alle Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland
		l) Spielbankabgabe	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		m) Bußgeld- und Strafsachen	Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg
		n) Steuerfahndung	Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg
		o) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben“

e) Die Lfd. Nrn. 15 bis 20 werden gestrichen.

f) Die bisherigen Lfd. Nrn. 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 53, 54, 59, 60, 61, 64, 65, 68, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 80, 81 und 82 werden Lfd. Nrn. 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 47, 48, 53, 54, 55, 58, 59, 62, 64, 65, 67, 68, 71, 72, 74, 75 und 76.

g) Bei Lfd. Nr. 71 werden in Spalte 4 die Worte "für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München den 20. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

G e o r g F a h r e n s c h o n
Staatsminister

1) BStBl I S. 363, 371 2) BStBl I S. 690 3) BStBl 2006 I S. 167 4) BStBl I S. 500

Kirchensteuer

SchlH

Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse in Schleswig-Holstein für das Kalenderjahr 2009

Soweit Kirchensteuern nach Maßstab der Einkommensteuer oder Lohnsteuer von den Finanzämtern verwaltet oder von den Arbeitgebern erhoben werden, gelten in Schleswig-Holstein für das Kalenderjahr 2009 die folgenden von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgesetzten Kirchensteuersätze:

1.

a) Evangelische Kirchensteuer
9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),

b) Römisch-Katholische Kirchensteuer
9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),

c) Alt-Katholische Kirchensteuer für im Land Schleswig-Holstein wohnende Mitglieder der Alt-Katholischen Kirche
9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),

d) Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg für ihre im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder
9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Die Kirchensteuer beträgt höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

Die Bemessungsgrundlage ist nach § 51a EStG zu ermitteln.

Für die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer gelten folgende Kirchensteuersätze:

2.

a) Evangelische Kirchensteuer
9 v. H. oder, wenn sich der steuerliche Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg oder Bayern befindet, 8 v. H.,

b) Römisch-Katholische Kirchensteuer
9 v. H. oder, wenn sich der steuerliche Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg oder Bayern befindet, 8 v. H.,

c) Alt-Katholische Kirchensteuer
9 v. H. oder, wenn sich der steuerliche Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg oder Bayern befindet, 8 v. H.,

d) Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde Hamburg
9 v. H.,

e) Kultussteuer der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt
9 v. H.,

f) Kultussteuer des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen
9 v. H.,

g) Kultussteuer des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
9 v. H.,

h) Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden Koblenz und Bad Kreuznach
9 v. H.,

i) Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar
9 v. H.,

j) Religionsgemeinschaftssteuer der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach/M.
9 v. H.,

k) Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
9 v. H.,

l) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz
9 v. H.,

m) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz
9 v. H.,

n) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden
8 v. H.,

o) Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
8 v. H.,

p) Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg
8 v. H.,

q) Kultussteuer des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern
8 v. H.

3. Die Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt 3,60 € jährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,00 € täglich und wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer festgesetzt wird.

Für die Erhebung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt folgende Tabelle

4.

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	Jährliches Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

5. Bei Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer dann 9 v. H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer. Die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer ist im Verhältnis 85 : 15 auf die Konfessionen "evangelisch" und "römisch-katholisch" aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

Kiel, den 28. Juli 2009

Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag
J o h a n n e s T i e d e m a n n

Kraftfahrzeugsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. Juli 2009

IV C 2 - S 6200/09/10001
2009/0443315

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Arbeitskreis Steuern der Rechnungshöfe

Bundesfinanzhof

Bundeszentralamt für Steuern

Übergang der Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund; Weitergeltung der bisherigen Verwaltungsanweisungen

Mit dem heutigen Tag ist nach dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108) vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606) die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergegangen.

Bezug nehmend auf § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes ordne ich an, dass die von den obersten und mittleren Finanzbehörden der Länder bis zum 30. Juni 2009 zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erlassenen Verwaltungsanweisungen auch nach dem Übergang der Verwaltungshoheit auf den Bund bis auf weiteres anzuwenden sind.

Ich bitte, die mit der Kraftfahrzeugsteuer befassten Landesbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

W e i s e r

Lohnsteuer

Bekanntmachung
des Vordruckmusters für die Bescheinigung
der 2009 angelegten vermögenswirksamen Leistungen

Anlage

2009

Name, Vorname	Steuernummer / Identifikationsnummer

99	15
9	
87	

Anlage VL

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung benötigen Sie, wenn Sie eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) beantragen wollen. In diesem Fall fügen Sie bitte die Bescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung / Ihrem Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bei.

Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen für 2009

(§ 15 Abs. 1 VermBG, § 5 VermBDV 1994)

Arbeitnehmer (Name, Vorname)	geboren am

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

		1. Vertrag		2. Vertrag
Art der Anlage *)	0		0	
Institutsschlüssel für die Arbeitnehmer-Sparzulage	1		1	
Vertragsnummer	2		2	
Vermögenswirksame Leistungen (auf volle Euro aufgerundet)	3		3	
Ende der Sperrfrist (Format: TT.MM.JJJJ)	4		4	
Anlageinstitut, Unternehmen, Empfänger				

***) Bitte zutreffende Kennzahl eintragen.**

1 = Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4 VermBG)

2 = Wertpapier-Kaufvertrag (§ 5 VermBG)

3 = Beteiligungs-Vertrag oder Beteiligungs-Kaufvertrag (§§ 6, 7 VermBG)

4 = Bausparvertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 VermBG)

5 = Wohnungsbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG), mit Ausnahme von Sparleistungen an Treuhand- und Immobilienspargesellschaften, wenn der Anleger als bloßer Treugeber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch, aber kein unmittelbares Grundeigentum erlangt, oder Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VermBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

(Datum)

(Unterschrift des Anlageinstituts, Unternehmens, Empfängers)

Das Vordruckmuster für die Bescheinigung der 2009 angelegten vermögenswirksamen Leistungen wird hiermit in der Anlage bekannt gemacht. Der Vordruck hat das Format DIN A 4.

Der Vordruck kann auch maschinell hergestellt werden. Im Interesse einer korrekten Erfassung (maschinelle Beleglesung) muss der maschinell hergestellte Vordruck sämtliche Angaben in gleicher Anordnung enthalten und in Format, Aufbau, Druckbild und Wortlaut dem bekannt gemachten Vordruck entsprechen. Insbesondere darf ein maschinell hergestellter Vordruck bezüglich folgender Punkte nicht vom amtlichen Muster abweichen:

- keine Hinterlegung in Farbe oder Grauwerten,

- keine Kammboxen und keine Erläuterungstexte in den Datenfeldern,

- Schriftgrößen,

- keine Serifenschriften,

- keine zusätzlichen Inhalte wie Erläuterungstexte und Informationen des Anlageinstituts, Unternehmens, Empfängers.

Wird der Vordruck maschinell ausgefüllt, dürfen für die Eintragungen in den Datenfeldern ebenfalls keine Serifenschriften verwendet werden. Diese Eintragungen sind in Schriftgröße 12 pt vorzunehmen. Eine kleinere Schrift darf nur verwendet werden, wenn anderenfalls der für die Eintragung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen würde.

Maschinell erstellte Bescheinigungen brauchen nicht handschriftlich unterschrieben zu werden.

Berlin, den 17. Juli 2009

IV C 5 - S 2439/09/10001

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
W e i s e r

Lohnsteuer

Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs (§ 3 Nr. 64 EStG)

Die in der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 - IV C 5 - S 2341/09/10001 - / - 2009/0005098 - (BStBl I 2009 S. 56) veröffentlichte Gesamtübersicht über die maßgebenden Kaufkraftzuschläge, letztmals geändert durch die Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs vom 2. April 2009 - IV C 5 - S 2341/09/10001 - / - 2009/0218660 - (BStBl I S. 519) wird wie folgt geändert:

Land/Dienstort	ab	Kaufkraftzuschlag in v. H.
Brasilien		
– Porto Alegre	1. 5.09	5
– Rio de Janeiro	1. 5.09	10
– São Paulo	1. 5.09	10
China		
– Hongkong	1. 4.09	0
	1. 2.09	5
Dschibuti	1. 2.09	10
Honduras	1. 4.09	0
	1. 2.09	5
Island	1. 5.09	0
Jamaika	1. 7.09	0
Japan	1. 5.09	25
Kamerun	1.11.08	10
Kasachstan	1. 3.09	0
	1. 2.09	5
Kenia	1. 7.09	0
	1. 2.09	5
Kuba	1. 7.09	5
	1. 4.09	10
Mauretanien	1. 5.09	10
Mosambik	1. 7.09	0
Ruanda	1. 4.09	5
	1. 2.09	10
Schweden	1. 5.09	5
Schweiz	1. 5.09	15
Sierra Leone	1. 4.09	5
	1. 3.09	10
	1.11.08	5
	1.10.08	10
Spanien	1. 5.09	0
	1. 4.09	5
Sudan	1. 1.09	5
	1.11.08	10
Trinidad und Tobago	1. 7.09	0
	1. 2.09	5
Tschad	1. 2.09	20
	1. 1.09	25
Uganda	1. 5.09	0
Vereinigte Staaten		
– Atlanta	1. 7.09	0
	1. 4.09	5
	1. 3.09	10
	1. 2.09	5
– Boston	1. 6.09	5
– Chicago	1. 7.09	0
	1. 4.09	5
	1. 2.09	10
– Houston	1. 4.09	5
	1. 2.09	10
– Los Angeles	1. 6.09	5
– Miami	1. 4.09	0
	1. 2.09	5
– New York	1. 4.09	10
	1. 2.09	15

Berlin, 3. August 2009

IV C 5 - S 2341/09/10001

2009/0505643

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
W e i s e r

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 17. Juli 2009

IV B 9 - S 7134/07/10003
2009/0473459

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

**Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG):
IT-Verfahren "ATLAS-Ausfuhr" - Pflicht zur Teilnahme
am elektronischen Ausfuhrverfahren seit 1. Juli 2009;
Auswirkungen auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke**

BMF-Schreiben vom 6. Juli 2009 - IV B 9 - S 7134/07/10003 - / - 2009/0442704 -

Teil I

Anlage 1

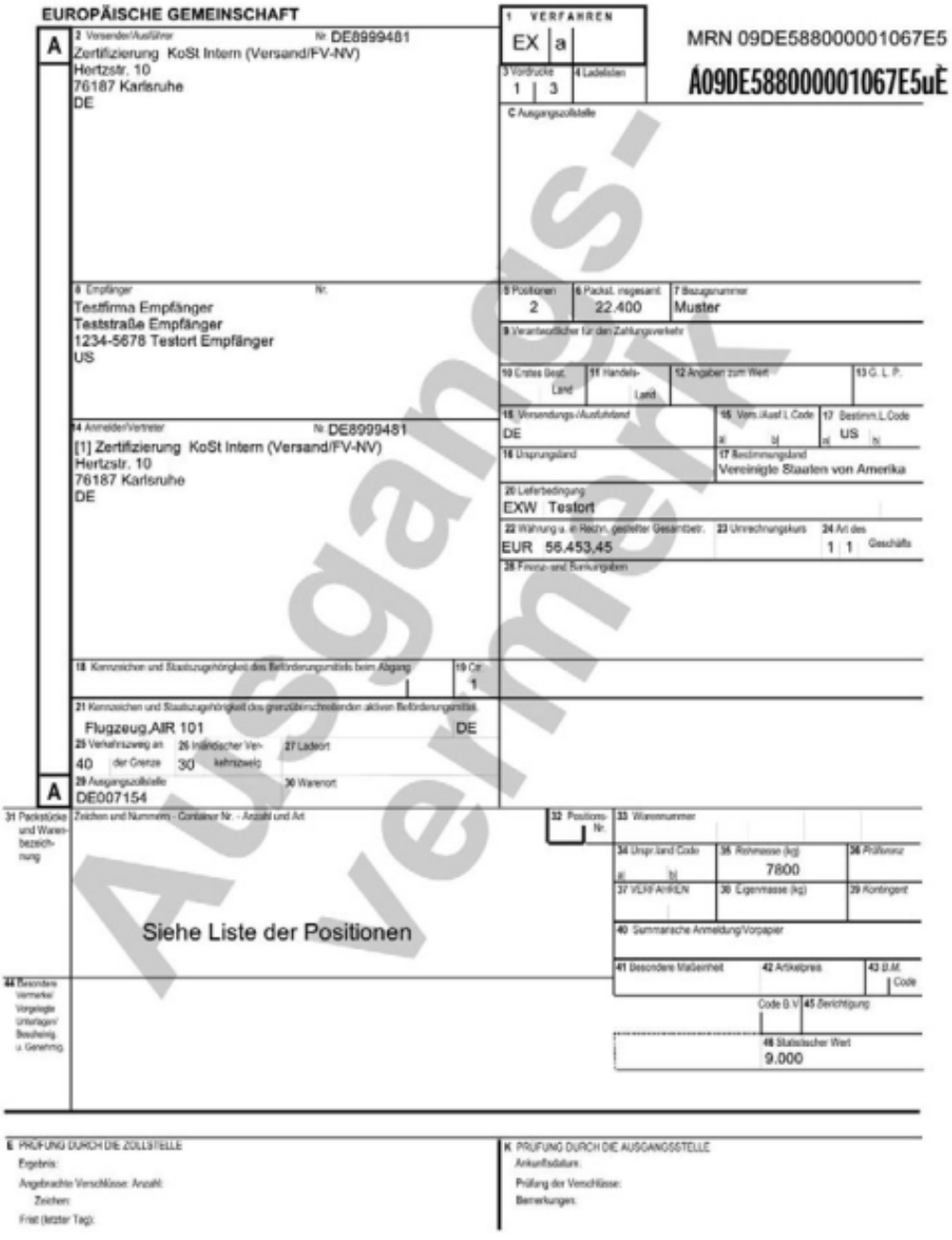

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EX a

MRN 09DE588000001067E5

A09DE588000001067E5uE

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3

4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
US

5 Positionen: 2

6 Packst. insgesamt: 22.400

7 Bezugsnummer: Muster

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land

11 Handels-Land

12 Angaben zum Wert

13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE

16 Vers./Ausf.l. Code a b

17 Bestimm.l. Code a b: US

18 Ursprungsland

17 Bestimmungsland: Vereinigte Staaten von Amerika

20 Lieferbedingung: EXW Testort

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 56.453,45

23 Umrechnungskurs

24 Art des Geschäfts: 1 1

25 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.: 1

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40

26 Inländischer Verkehrszweig: 30

27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE007154

30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Unspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg): 7800

36 Präferenz

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 9.000

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Positionen

Blatt A 2 3 **Datum:** 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10	20.000 CB, Bierkasten	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	DE007154	20.08.2009		
	2/Paletten Nr. 11 - 20	1.000 CB, Bierkasten		
	DE007154	20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig		
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32	400 CX, Dose, zylindrisch	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Ausgangs-vermerk

Teil I

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EU a

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
CH

5 Positionen: 1
6 Packst. insgesamt: 6
7 Bezugsnummer: PV

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land
11 Handels-Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
16 Vers./Ausf.L.Code a b
17 Bestimm.L.Code a b: CH

16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Schweiz

20 Lieferbedingung: XXX frei Lager Karlsruhe

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 1.234.567.890.123,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1

28 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Ctr.: 0

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE004055
30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Urspr.land Code a b
35 Rohmasse (kg): 200000
36 Präferenz

37 VERFAHREN
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.
45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 8.023

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk
Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Positionen			
Blatt	**A**	2	3

Datum: 02.12.2008

MRN 08DE588000001484E4

ÁO8DE588000001484E4BÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
5	1/hgk	6 CT, Karton		Ware mit Code 10
		02.12.2008		
1000	84135040	1	02	ohne
DE	1,000	4	4	

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis

Teil I



Seit 1. Juli 2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 ZK-DVO). Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt. In Deutschland steht hierfür seit dem 1. August 2006 das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

Die Ausfuhrzollstelle (AfZSt) überführt die elektronisch angemeldeten Waren in das Ausfuhrverfahren und übermittelt der angegebenen Ausgangszollstelle (AgZSt) vorab die Angaben zum Ausfuhrvorgang. Über das europäische IT-System AES (Automated Export System)/ECS (Export Control System) kann die AgZSt, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich befindet, anhand der

Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN - Movement Reference Number) den Ausfuhrvorgang aufrufen und den körperlichen Ausgang der Waren überwachen. Die AgZSt vergewissert sich u. a., dass die gestellten Waren den angemeldeten entsprechen, und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Der körperliche Ausgang der Waren ist der AfZSt durch die AgZSt mit der "Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis" unmittelbar anzuzeigen. Weder im nationalen noch im europäischen Zollrecht existiert eine Differenzierung zwischen Beförderungs- und Versendungsfällen. Für alle elektronisch angemeldeten Waren übersendet die AgZSt der AfZSt die Nachricht "Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis".

Der Nachrichtenaustausch zwischen den Teilnehmern und den Zolldienststellen wird im IT-Verfahren ATLAS mit EDIFACT-Nachrichten (EDIFACT = Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport - Branchenübergreifender internationaler Standard für das Format elektronischer Daten im Geschäftsverkehr) durchgeführt, die auf EDIFACT-Nachrichtentypen basieren. Die (deutsche) AfZSt erledigt den Ausfuhrvorgang auf Basis der von der AgZSt übermittelten "Ausgangsbestätigung" dadurch, dass sie dem Ausführer/Anmelder elektronisch den "Ausgangsvermerk" (Artikel 796e ZK-DVO) als pdf-Dokument

Teil I

Anlage 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

2 Versender/Ausführer — Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

1 VERFAHREN: EX | a
3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladeliste:

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger — Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
US

5 Positionen: 2
6 Packst. insgesamt: 22.400
7 Bezugsnummer: Muster
9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr
10 Erstes Best. Land
11 Handels- Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter — Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
15 Vers./Ausf.l. Code: a) b)
17 Bestimm.L.Code: a) US b)
16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Vereinigte Staaten von Amerika
20 Lieferbedingung: EXW Testort
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 56.453,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1
25 Privat- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Cr: 1

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels: Flugzeug,AIR 101 DE
25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort
28 Ausgangszollstelle: DE007154
30 Warenort

A

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.
33 Warennummer
34 Ursp.land Code a) b)
35 Rohmasse (kg): 7800
36 Präferenz
37 VLH/ Artikel
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code
Code B.V.
45 Berichtigung
46 Statistischer Wert: 9.000

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk

(

Teil I

Liste der Positionen

Blatt A 2 3 **Datum:** 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10	20.000 CB, Bierkasten	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	DE007154	20.08.2009		
	2/Paletten Nr. 11 - 20	1.000 CB, Bierkasten		
	DE007154	20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig		
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32	400 CX, Dose, zylindrisch	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Ausgangs-vermerk

Teil I

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EU a

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
CH

5 Positionen: 1
6 Packst. insgesamt: 6
7 Bezugsnummer: PV

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land
11 Handels-Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
16 Vers./Ausf.L.Code a b
17 Bestimm.L.Code a b: CH

16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Schweiz

20 Lieferbedingung: XXX frei Lager Karlsruhe

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 1.234.567.890.123,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1

28 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Ctr.: 0

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE004055
30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Ursprungsland Code a b
35 Rohmasse (kg): 200000
36 Präferenz

37 VERFAHREN
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.
45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 8.023

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk
Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Positionen			
Blatt	**A**	2	3

Datum: 02.12.2008

MRN 08DE588000001484E4

ÁO8DE588000001484E4BÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
5	1/hgk	6 CT, Karton		Ware mit Code 10
		02.12.2008		
1000	84135040	1	02	ohne
DE	1,000	4	4	

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis



übermittelt. Der "Ausgangsvermerk" beinhaltet die Daten der ursprünglichen Ausfuhranmeldung, ergänzt um die zusätzlichen Feststellungen und Ergebnisse der AfZSt. Der belegmäßige Nachweis der Ausfuhr wird daher zollrechtlich in allen Fällen (Beförderungs- und Versendungsfällen) durch den "Ausgangsvermerk" erbracht.

Von dem seit 1. Juli 2009 geltenden elektronischen Nachrichtenaustauschverfahren sind - aus zollrechtlicher Sicht - Abweichungen nur zulässig

-

im Ausfall- und Sicherheitskonzept (erkennbar am Stempelabdruck "ECS/AES Notfallverfahren"). Hier wird das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers, ein Handelsbeleg oder ein Verwaltungspapier als schriftliche Ausfuhranmeldung verwendet,

- bei der Ausfuhr mit mündlicher oder konkludenter Anmeldung (in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung). Hier wird ein sonstiger handelsüblicher Beleg als Ausfuhranmeldung verwendet.

Nur in diesen Fällen wird die vom Ausführer/Anmelder vorgelegte Ausfuhranmeldung von der AgZSt auf der Rückseite mit Dienststempelabdruck versehen.

Geht die Nachricht "Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis" der AgZSt bei der AfZSt - aus welchen Gründen auch immer - nicht ein, kann das Ausfuhrverfahren nicht automatisiert mit dem pdf-Dokument "Ausgangsvermerk" erledigt werden. Das Gemeinschaftszollrecht sieht in diesen Fällen eine Überprüfung des Ausfuhrvorgangs vor (Artikel 796d und 796e ZK-DVO). Sofern der Ausfuhrvorgang weder verwaltungsintern noch durch den Anmelder/Ausführer geklärt werden kann, wird die ursprüngliche Ausfuhranmeldung für ungültig erklärt. Wird durch die Recherchen der AgZSt der Ausgang bestätigt, erstellt die AfZSt einen per EDIFACT-Nachricht übermittelten "Ausgangsvermerk"

Teil I

Anlage 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

2 Versender/Ausführer — Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

1 VERFAHREN: EX | a
3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladeliste:

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger — Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
US

5 Positionen: 2
6 Packst. insgesamt: 22.400
7 Bezugsnummer: Muster
9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr
10 Erstes Best. Land
11 Handels- Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter — Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
15 Vers./Ausf.l. Code: a) b)
17 Bestimm.L.Code: a) US b)
16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Vereinigte Staaten von Amerika
20 Lieferbedingung: EXW Testort
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 56.453,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1
25 Privat- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Cr: 1

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels: Flugzeug,AIR 101 DE
25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort
28 Ausgangszollstelle: DE007154
30 Warenort

A

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.
33 Warennummer
34 Ursp.land Code a) b)
35 Rohmasse (kg): 7800
36 Präferenz
37 VLH/ Artikel
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code
Code 0.V
45 Berichtigung
46 Statistischer Wert: 9.000

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk

(

Teil I

Liste der Positionen

Blatt A 2 3 **Datum:** 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10	20.000 CB, Bierkasten	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	DE007154	20.08.2009		
	2/Paletten Nr. 11 - 20	1.000 CB, Bierkasten		
	DE007154	20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig		
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32	400 CX, Dose, zylindrisch	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Ausgangs-vermerk

Teil I

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EU a

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
CH

5 Positionen: 1
6 Packst. insgesamt: 6
7 Bezugsnummer: PV

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land
11 Handels-Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
16 Vers./Ausf.L.Code a b
17 Bestimm.L.Code a b: CH

16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Schweiz

20 Lieferbedingung: XXX frei Lager Karlsruhe

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 1.234.567.890.123,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1

28 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Ctr.: 0

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE004055
30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Ursprungsland Code a b
35 Rohmasse (kg): 200000
36 Präferenz

37 VERFAHREN
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.
45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 8.023

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk
Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Positionen			
Blatt	**A**	2	3

Datum: 02.12.2008

MRN 08DE588000001484E4

ÁO8DE588000001484E4BÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
5	1/hgk	6 CT, Karton		Ware mit Code 10
		02.12.2008		
1000	84135040	1	02	ohne
DE	1,000	4	4	

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 02.12.2008

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

02.12.2008 15:21 Uhr

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis

Legt der Anmelder/Ausführer einen sog. Alternativnachweis vor, erstellt die AfZSt ebenfalls einen per EDIFACT-Nachricht übermittelten "Alternativ-Ausgangsvermerk"

Teil I

Anlage 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

2 Versender/Ausführer — Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

1 VERFAHREN: EX | a
3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladeliste:

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger — Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
US

5 Positionen: 2
6 Packst. insgesamt: 22.400
7 Bezugsnummer: Muster
9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr
10 Erstes Best. Land
11 Handels- Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter — Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
15 Vers./Ausf.l. Code: a) b)
17 Bestimm.L.Code: a) US b)
16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Vereinigte Staaten von Amerika
20 Lieferbedingung: EXW Testort
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 56.453,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1
25 Privat- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Cr: 1

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels: Flugzeug,AIR 101 DE
25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort
28 Ausgangszollstelle: DE007154
30 Warenort

A

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.
33 Warennummer
34 Ursp.land Code a) b)
35 Rohmasse (kg): 7800
36 Präferenz
37 VLH/ Artikel
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code
Code 0.V
45 Berichtigung
46 Statistischer Wert: 9.000

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk

(

Teil I

Liste der Positionen

Blatt A 2 3 **Datum:** 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10	20.000 CB, Bierkasten	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	DE007154	20.08.2009		
	2/Paletten Nr. 11 - 20	1.000 CB, Bierkasten		
	DE007154	20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig		
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32	400 CX, Dose, zylindrisch	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Ausgangs-vermerk

Teil I

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EU a

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
CH

5 Positionen: 1
6 Packst. insgesamt: 6
7 Bezugsnummer: PV

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land
11 Handels-Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
16 Vers./Ausf.L.Code a b
17 Bestimm.L.Code a b: CH

16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Schweiz

20 Lieferbedingung: XXX frei Lager Karlsruhe

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 1.234.567.890.123,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1

28 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Ctr.: 0

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE004055
30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Urspr.land Code a b
35 Rohmasse (kg): 200000
36 Präferenz

37 VERFAHREN
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.
45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 8.023

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk
Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Positionen			
Blatt	**A**	2	3

Datum: 02.12.2008

MRN 08DE588000001484E4

ÁO8DE588000001484E4BÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
5	1/hgk	6 CT, Karton		Ware mit Code 10
		02.12.2008		
1000	84135040	1	02	ohne
DE	1,000	4	4	

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis

Teil I



Als weiterer Modernisierungsschritt des Gemeinschaftszollrechts wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Vorschriften über die Binnengrenzen überschreitenden Abfertigungsmöglichkeiten im Rahmen einer sog. einzigen Bewilligung auch auf das Ausfuhrverfahren ausgedehnt (Verordnung [EG] Nr. 1192/2008 der Kommission vom 17. November 2008, ABl. EU 2008 Nr. L 329). Mit dieser zentralisierten Zollabwicklung werden der Ort, an dem sich die Waren befinden, und der Ort, an dem die Ausfuhranmeldung abgegeben wird, Mitgliedstaaten übergreifend entkoppelt. Die einzige Bewilligung ist für Unternehmen von Bedeutung, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, weitere Betriebsstätten unterhalten. Ein Unternehmen, das von mehreren Warenorten in der EU seine Ausfuhren tätigt, kann die Ausfuhrsendung zentral in dem Mitgliedstaat anmelden, in dem sich seine Hauptbuchhaltung befindet. Für den Nachrichtenaustausch im EDV-gestützten Ausfuhrsystem bedeutet dies, dass der elektroni-

sche Ausfuhrvorgang in dem Mitgliedstaat begonnen und erledigt wird, in dem die ursprüngliche elektronische Anmeldung abgegeben wurde, und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich die Waren im Anmeldezeitpunkt befanden. Zwar müssen in allen Mitgliedstaaten die Anmelder/Ausführer gemäß Artikel 796e ZK-DVO über den körperlichen Ausgang der Waren per EDIFACT-Nachricht unterrichtet werden; ob - wie in Deutschland - dazu zusätzlich noch ein pdf-Dokument beigefügt wird, obliegt der Entscheidung des Mitgliedstaates, in dem der elektronische Ausfuhrvorgang begonnen und erledigt wird. Zur Umsetzung dieses neuen Instruments fehlt es den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zurzeit noch an den technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Datenaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten. Einzige Bewilligungen werden deshalb - je nach betroffenem Waren- und Länderkreis - nur eingeschränkt erteilt. Vor dem 1. Januar 2009 erteilte Bewilligungen genießen jedoch Bestandsschutz, müssen aber an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Die Lieferung von Gegenständen, die durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer in das Drittlandsgebiet oder in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete (insbesondere in die Freihäfen) befördert oder versendet werden, ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG). Die Voraussetzungen dafür müssen sich u. a. aus entsprechenden Belegen - Ausfuhrnachweis in Form einer Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle, eines Versendungsbelegs oder eines sonstigen handelsüblichen Belegs - ergeben (§ 6 Abs. 3 UStG, §§ 8 ff. UStDV).

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zum belegmäßigen Nachweis der Ausfuhr in den Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung mittels dem EDV-gestützten Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr) auf elektronischem Weg erfolgt, Folgendes:

1. Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren

Das durch die AfZSt an den Anmelder/Ausführer per EDIFACT-Nachricht übermittelte pdf-Dokument "Ausgangsvermerk"

Teil I

Anlage 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

1 VERFAHREN: EX a

MRN 09DE588000001067E5

A09DE588000001067E5uÈ

3 Vordrucke: 1 | 3

4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
US

5 Positionen: 2

6 Packst. insgesamt: 22.400

7 Bezugsnummer: Muster

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land

11 Handels- Land

12 Angaben zum Wert

13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE

16 Vers./Ausf.l. Code a b

17 Bestimm.l. Code a b: US

18 Ursprungsland

17 Bestimmungsland: Vereinigte Staaten von Amerika

20 Lieferbedingung: EXW Testort

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 56.453,45

23 Umrechnungskurs

24 Art des Geschäfts: 1 1

25 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.: 1

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40

26 Inländischer Verkehrszweig: 30

27 Ladeort

29 Ausgangszollstelle: DE007154

30 Warenort

A

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Ursprungsland Code a b

35 Rohmasse (kg): 7800

36 Präferenz

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 9.000

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangsvermerk

(

Teil I

Liste der Positionen

Blatt A 2 3 **Datum:** 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10	20.000 CB, Bierkasten	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	DE007154	20.08.2009		
	2/Paletten Nr. 11 - 20	1.000 CB, Bierkasten		
	DE007154	20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig		
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32	400 CX, Dose, zylindrisch	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Ausgangs-vermerk

Teil I

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EU a

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
CH

5 Positionen: 1
6 Packst. insgesamt: 6
7 Bezugsnummer: PV

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land
11 Handels-Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
16 Vers./Ausf.L.Code a b
17 Bestimm.L.Code a b: CH

16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Schweiz

20 Lieferbedingung: XXX frei Lager Karlsruhe

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 1.234.567.890.123,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1

28 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Ctr.: 0

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE004055
30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Ursprungsland Code a b
35 Rohmasse (kg): 200000
36 Präferenz

37 VERFAHREN
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.
45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 8.023

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk
Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Positionen			
Blatt	**A**	2	3

Datum: 02.12.2008

MRN 08DE588000001484E4

ÁO8DE588000001484E4BÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
5	1/hgk	6 CT, Karton		Ware mit Code 10
		02.12.2008		
1000	84135040	1	02	ohne
DE	1,000	4	4	

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis



Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 02.12.2008

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

02.12.2008 15:21 Uhr

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis

gilt als Beleg i. S. des § 9 Abs. 1 UStDV oder des § 10 Abs. 1 UStDV und ist als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anzuerkennen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand der Ausfuhr vom Unternehmer oder vom Abnehmer befördert oder versendet wird. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die AfZSt einen "Alternativ-Ausgangsvermerk"

Teil I

Anlage 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

2 Versender/Ausführer — Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

1 VERFAHREN: EX | a
3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladeliste:

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger — Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
US

5 Positionen: 2
6 Packst. insgesamt: 22.400
7 Bezugsnummer: Muster
9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr
10 Erstes Best. Land
11 Handels- Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter — Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
15 Vers./Ausf.l. Code: a) b)
17 Bestimm.L.Code: a) US b)
16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Vereinigte Staaten von Amerika
20 Lieferbedingung: EXW Testort
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 56.453,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1
25 Privat- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Cr: 1

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels: Flugzeug,AIR 101 DE
25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort
28 Ausgangszollstelle: DE007154
30 Warenort

A

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.
33 Warennummer
34 Ursp.land Code a) b)
35 Rohmasse (kg): 7800
36 Präferenz
37 VLH/ Artikel
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code
Code B.V.
45 Berichtigung
46 Statistischer Wert: 9.000

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk

(

Teil I

Liste der Positionen

Blatt A 2 3 **Datum:** 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10	20.000 CB, Bierkasten	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	DE007154	20.08.2009		
	2/Paletten Nr. 11 - 20	1.000 CB, Bierkasten		
	DE007154	20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig		
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32	400 CX, Dose, zylindrisch	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
	DE007154	20.08.2009		
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Ausgangs-vermerk

Teil I

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5

Á09DE588000001067E5uÈ

Ausgangs-vermerk

Teil I

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 VERFAHREN: EU a

MRN 08DE588000001484E4

Á08DE588000001484E4BÈ

A

2 Versender/Ausführer Nr. DE8999481
Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

3 Vordrucke: 1 | 3
4 Ladelisten

C Ausgangszollstelle

8 Empfänger Nr.
Testfirma Empfänger
Teststraße Empfänger
1234-5678 Testort Empfänger
CH

5 Positionen: 1
6 Packst. insgesamt: 6
7 Bezugsnummer: PV

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

10 Erstes Best. Land
11 Handels-Land
12 Angaben zum Wert
13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr. DE8999481
[1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV)
Hertzstr. 10
76187 Karlsruhe
DE

15 Versendungs-/Ausfuhrland: DE
16 Vers./Ausf.L.Code a b
17 Bestimm.L.Code a b: CH

16 Ursprungsland
17 Bestimmungsland: Schweiz

20 Lieferbedingung: XXX frei Lager Karlsruhe

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: EUR 1.234.567.890.123,45
23 Umrechnungskurs
24 Art des Geschäfts: 1 1

28 Finanz- und Bankangaben

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
19 Ctr.: 0

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel: Flugzeug,AIR 101 DE

25 Verkehrszweig an der Grenze: 40
26 Inländischer Verkehrszweig: 30
27 Ladeort

A

29 Ausgangszollstelle: DE004055
30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Siehe Liste der Positionen

32 Positions-Nr.

33 Warennummer

34 Ursprungsland Code a b
35 Rohmasse (kg): 200000
36 Präferenz

37 VERFAHREN
38 Eigenmasse (kg)
39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit
42 Artikelpreis
43 B.M. Code

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.

Code B.V.
45 Berichtigung

46 Statistischer Wert: 8.023

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE
Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Ausgangs-vermerk
Alternativer Nachweis

Teil I

Liste der Positionen			
Blatt	**A**	2	3

Datum: 02.12.2008

MRN 08DE588000001484E4

ÁO8DE588000001484E4BÈ

Empfänger (8)			Nr.	
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Ursprungsland Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
5	1/hgk	6 CT, Karton		Ware mit Code 10
		02.12.2008		
1000	84135040	1	02	ohne
DE	1,000	4	4	

Ausgangs-vermerk

Alternativer Nachweis



erstellt und diesen dem Anmelder/Ausführer per EDIFACT-Nachricht übermittelt. Der liefernde Unternehmer hat den Ausfuhrnachweis in dieser Form grundsätzlich auch dann zu führen, wenn er nicht selbst der Anmelder der Ausfuhr ist.

Beruht die Übermittlung des "Alternativ-Ausgangsvermerks" darauf, dass der Anmelder/Ausführer einen sog. Alternativnachweis vorgelegt hat, gilt der "Alternativ-Ausgangsvermerk" nur in Verbindung mit diesem Alternativausweis als Beleg i. S. des § 9 Abs. 1 UStDV oder des § 10 Abs. 1 UStDV. Als Alternativnachweis werden für Umsatzsteuerzwecke insbesondere anerkannt: Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland, von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates beglaubigte Dokumente, Versendungsbelege (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke), sonstige handelsübliche Belege (z. B. Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, Versandbestätigung des Lieferers, Kopie des vom ausländischen Abnehmer un-

terzeichneten oder authentifizierten Lieferscheins). Alternativnachweise, die nicht in Verbindung mit einem "Alternativ-Ausgangsvermerk" vorgelegt werden, können nicht als Beleg i. S. des § 9 Abs. 1 UStDV oder des § 10 Abs. 1 UStDV anerkannt werden.

Alternativnachweise in ausländischer Sprache, insbesondere Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittlandsgebiet, können grundsätzlich nur in Verbindung mit einer amtlich anerkannten Übersetzung anerkannt werden. Zahlungsnachweise oder Rechnungen (Artikel 796da Nr. 4 Buchst. b ZK-DVO) können grundsätzlich nicht als Alternativnachweise anerkannt werden.

Die Unternehmen haben die mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten und das Logbuch zum Nachweis des Nachrichtenaustauschs zu archivieren (§ 147 Abs. 6 und § 147 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 AO).

Kann der Unternehmer in Versendungsfällen den Belegnachweis nicht führen, weil er nicht selbst der Anmelder der Ausfuhr war und ihm kein "Ausgangsvermerk" oder ein "Alternativ-Ausgangsvermerk" vorliegt, kann er den Belegnachweis entsprechend § 10 Abs. 1 UStDV führen.

2. Ausfuhranmeldung außerhalb des elektronischen Ausfuhrverfahrens

In Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren durchgeführt werden kann (bei Ausfall der IT-Systeme), wird - wie bisher - das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers - Einheitspapier Ausfuhr/ Sicherheit, Zollvordruck 033025 oder Einheitspapier, Zollvordruck 0733 mit Sicherheitsdokument, Zollvordruck 033023) oder ein Handelspapier (z. B. Rechnung) oder ein Verwaltungspapier (z. B. das begleitende Verwaltungsdokument, das bei der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung anstelle des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers verwendet wird) als Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens verwendet. Dieser Beleg wird als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung oder des Handels- oder Verwaltungspapiers angebracht ist. Dieser Beleg muss im Fall des Ausfallkonzepts außerdem den Stempelabdruck "ECS/AES Notfallverfahren" tragen, da im Ausfallkonzept stets alle anstelle einer elektronischen Ausfuhranmeldung verwendeten schriftlichen Ausfuhranmeldungen mit diesem Stempelabdruck versehen werden. Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) ist nicht als Ausfuhrnachweis geeignet, weil es von der AgZSt weder abgestempelt noch zurückgegeben wird.

In Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung weiterhin nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren erfolgt (bei Ausfuhren mit mündlicher oder konkludenter Anmeldung in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung bzw. bei Ausfuhranmeldungen bis zu einem Warenwert von 1 000 €), wird - ebenfalls wie bisher - auf andere Weise als mit dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers) der Ausgang der Ware überwacht. Wird hierfür ein handelsüblicher Beleg (z. B. Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein) verwendet, wird er als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf der Rückseite angebracht ist.

Der Ausfuhrnachweis kann vom Unternehmer in Beförderungsfällen (§ 9 UStDV), in Versendungsfällen (§ 10 UStDV), bei Ausfuhrlieferungen in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen (§ 11 UStDV) und bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 12 UStDV) in der zuvor beschriebenen Form geführt werden.

3. Ausfuhr von Kraftfahrzeugen

Die vorstehenden Regelungen gelten bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen entsprechend. Anhand der Codierung 9DEG (Internationaler Zulassungsschein liegt vor und Ausfuhrkennzeichen ist angebracht) ist erkennbar, dass der Ausgangsvermerk für Umsatzsteuerzwecke anerkannt werden kann. Erfolgt die Ausfuhr eines Kraftfahrzeuges nicht im IT-Verfahren "ATLAS-Ausfuhr" (z. B. auf Grund des geringen Wertes oder im Ausfallkonzept), ist Abschnitt 135 Abs. 10 bis 12 UStR bis auf weiteres weiterhin anzuwenden.

4. Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr

Die Regelungen unter 1. gelten für Ausfuhrnachweise bei der Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr entsprechend. Die Sonderregelungen in Abschnitt 142 Abs. 1 Satz 3 sowie Absätze 2 und 3 UStR können weiterhin angewendet werden.

5. Ausfuhranmeldungen im Rahmen der einzigen Bewilligung

Bei Ausfuhranmeldungen, die im Rahmen der "ausländischen" einzigen Bewilligung bei einer für den Ausführer/Anmelder zuständigen AfZSt in Deutschland abgegeben werden, gilt Folgendes:

Zwar müssen in allen Mitgliedstaaten die Anmelder/Ausführer gemäß Artikel 796e ZK-DVO über den körperlichen Ausgang der Waren per EDIFACT-Nachricht unterrichtet werden; ob - wie in Deutschland - dazu zusätzlich noch ein pdf-Dokument beigefügt wird, obliegt der Entscheidung der Mitgliedstaaten.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat seine Hauptbuchhaltung in den Niederlanden und unterhält Warenorte in den Niederlanden und in Deutschland. Die Ausfuhranmeldung erfolgt über das niederländische IT-System DSU auch für die in Deutschland befindlichen Waren. Im deutschen IT-System ATLAS-Ausfuhr kann von der für den Warenort zuständigen AfZSt kein pdf-Dokument "Ausgangsvermerk" erzeugt werden.

In diesen Fällen ist die vom Unternehmer ausgedruckte, von der ausländischen Zolldienststelle erhaltene EDIFACT-Nachricht über den körperlichen Ausgang der Waren als Beleg i. S. des § 9 Abs. 1 UStDV oder des § 10 Abs. 1 UStDV und als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anzuerkennen, wenn der Unternehmer zusammen mit dem Ausdruck über Aufzeichnungen/Dokumentationen verfügt, dass er die Nachricht von der ausländischen Zolldienststelle erhalten hat. Zusätzlich muss der Unternehmer die Verbindung der Nachricht mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung bei der ausländischen Zolldienststelle aufzeichnen.

Bei Ausfuhranmeldungen, die im Rahmen der "deutschen" einzigen Bewilligung bei einer für den Ausführer/Anmelder zuständigen AfZSt in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben werden, gilt Folgendes:

Der Ausführer/Anmelder erhält für alle Waren, die er über das deutsche IT-System ATLAS angemeldet hat, ein pdf-Dokument "Ausgangsvermerk".

Beispiel:

Ein Unternehmen hat seine Hauptbuchhaltung in Deutschland und unterhält Warenorte in den Niederlanden und in Deutschland. Die Ausfuhranmeldung erfolgt über das deutsche IT-System ATLAS-Ausfuhr auch für die in den Niederlanden befindlichen Waren. Anhand der Angabe in Feld 15a (Ausfuhr-/Versendungsland) des Ausgangsvermerks ist für die deutschen Finanzämter erkennbar, dass sich die Waren im Anmeldezeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat befanden.

Dieses Schreiben ist auf Ausfuhrlieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 bewirkt werden. Diesem Schreiben entgegenstehende Regelungen in Abschnitt 132 Abs. 1 bis 4 und 133 Abs. 4 UStR sind nicht mehr anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 1. Juni 2006 - IV A 6 - S 7134 - 22/06 - (BStBl I S. 395) wird aufgehoben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 28. Juli 2009

IV B 8 - S 7100/08/10003
2009/0495214

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuer;
Unternehmereigenschaft eines Insolvenzverwalters;
Leistungen eines in einer Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen eines in einer Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts Folgendes:

Die von einem für eine Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt ausgeführten Umsätze sind der Kanzlei zuzurechnen. Dies gilt sowohl für einen angestellten als auch für einen an der Kanzlei als Gesellschafter beteiligten Rechtsanwalt, selbst wenn dieser ausschließlich als Insolvenzverwalter tätig ist und im eigenen Namen handelt. Die Rechtsanwaltskanzlei rechnet über diese Umsätze im eigenen Namen und unter Angabe ihrer eigenen Steuernummer ab (§ 14 Abs. 4 UStG).

Es findet insofern kein Leistungsaustausch zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Rechtsanwalt statt.

Für vor dem 1. Januar 2010 ausgeführte Leistungen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn der für die Rechtsanwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt seine Tätigkeiten als Insolvenzverwalter im eigenen Namen abrechnet bzw. abgerechnet hat.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen von Steuerarten - Umsatzsteuer zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

H i m s e l